

Tagesordnungspunkt  
Öffentlich   
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

**Beratung und Beschlussfassung im**

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

**TOP:** Stellungnahme zum Bauantrag „Umnutzung einer Wohnung im Anbau des Wohngebäudes zu einer Ferienwohnung“, Alte Poststraße 2a, 09484 Kurort Oberwiesenthal

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal erteilt auf seiner Sitzung am 04.04.2023 zum Bauantrag „Umnutzung einer Wohnung im Anbau des Wohngebäudes zu einer Ferienwohnung“, Alte Poststraße 2a in 09484 Kurort Oberwiesenthal

kein Einvernehmen.

Es wird ein Antrag auf Rückstellung des Vorhabens gemäß § 15 Abs. 1 BauGB bei der Bauaufsichtsbehörde gestellt.

(siehe Sachverhalt)

Kurort Oberwiesenthal, den 27.03.2023

gez. Benedict  
Bürgermeister

Beschlossen am .....im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen .....  
Nein-Stimmen .....  
Stimmenthaltungen .....

### **Sachverhalt:**

Mit dem gegenständlichen Bauantrag wird die Umnutzung einer Wohnung über zwei Etagen (~ 130 m<sup>2</sup>) im Anbau des Wohngebäudes in eine Ferienwohnung zur Genehmigung vorgelegt. Soweit bekannt, ist die gegenständliche Wohnung derzeit vermietet und wurde bisher nicht als Ferienwohnung genutzt.

Baulichen Änderungen sind nicht geplant.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Erhaltungssatzung.

Vom Grunde her ist die beantragte Nutzungsänderung nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Demnach ist das „Vorhaben“ zulässig, weil sich dieses nach der Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die geplante Nutzungsänderung führt aber zur Verdrängung von vorhandenem Wohnraum, was die Verwirklichung der Ziele der in Aufstellung befindlichen Erhaltungssatzung erschwert. Somit wird ein Antrag auf Rückstellung des Vorhabens gemäß § 15 Abs. 1 BauGB bei der Bauaufsichtsbehörde bis zum Satzungsbeschluss als gerechtfertigt angesehen. Nach Satzungsbeschluss kann die Nutzungsänderung dann seitens der Genehmigungsbehörde als unzulässig erklärt werden.

### **Anlagen**

Liegenschaftskarte, Grundrisse

### **Finanzielle Auswirkungen:**

**Einnahmen:**

**Gesamtkosten:**

**Keine haushaltmäßige Berührung**

Mittel stehen zur Verfügung

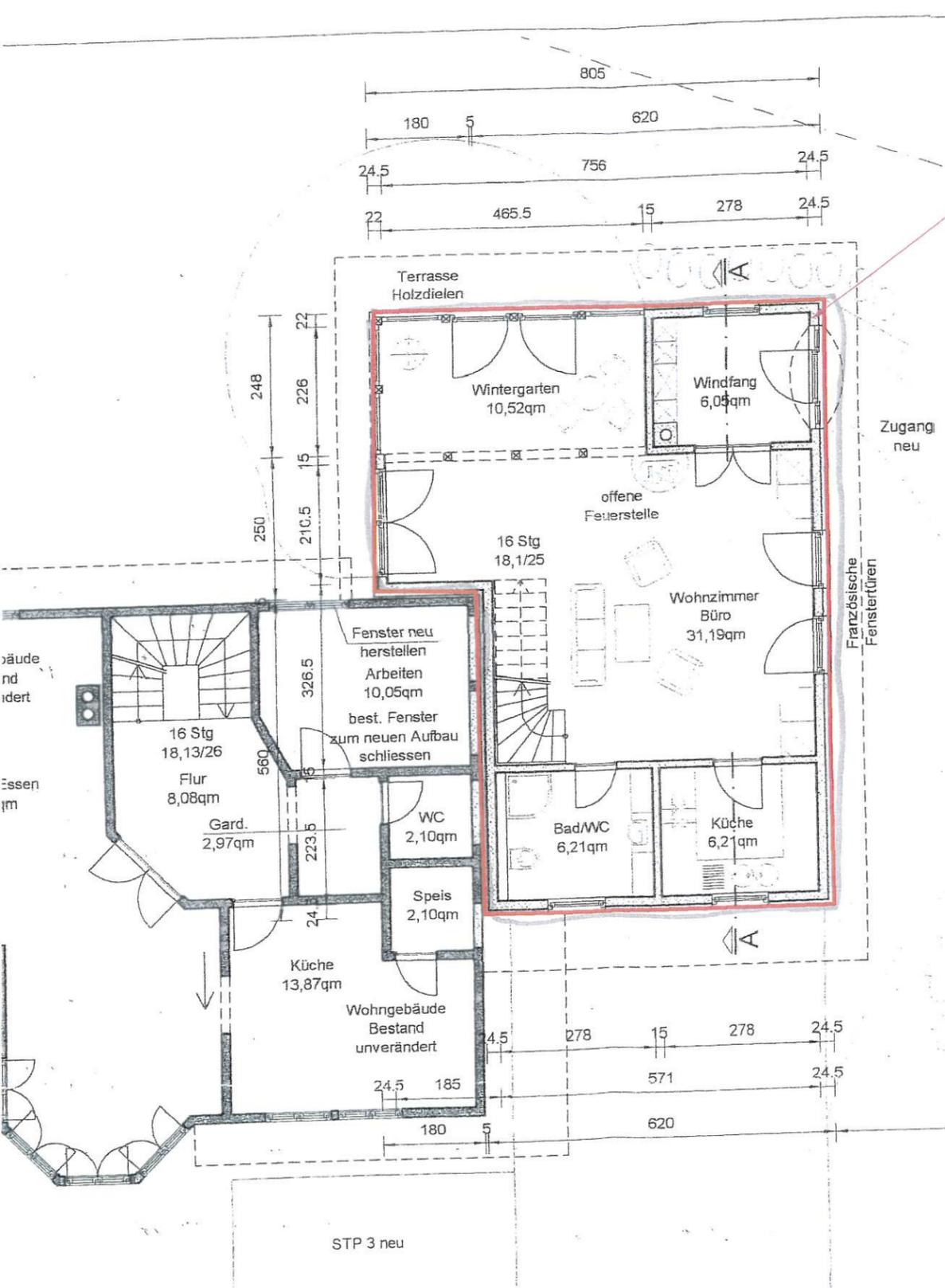
Mittel stehen nicht zur Verfügung

### **Bemerkungen:**

gez. Görlach  
Kammerin



# Erdgeschoss



# Dachgeschoss

Umnutzung der gekennzeichneten Wohnung (~ 130 m<sup>2</sup>) zu einer Ferienwohnung

